

RS OGH 1993/8/19 15Os77/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1993

Norm

StPO §245 Abs1

StPO §281 Abs1 Z4 B

Rechtssatz

Das Recht, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzuhalten, steht dem Angeklagten nur zu Beginn seiner Vernehmung zu (§ 245 Abs 1 zweiter Satz StPO). Wird der über dieses Recht belehrt, ohne davon Gebrauch zu machen, und wird vom Verteidiger ein dahingehender Antrag erst in einem Verfahrensstadium gestellt, in welchem die Vernehmung des Angeklagten schon so weit fortgeschritten ist, daß für eine von diesem der Anklage entgegensetzende zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes kein Raum mehr ist, so kann der Antrag ohne Beeinträchtigung von Verteidigungsrechten abgewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 77/93

Entscheidungstext OGH 19.08.1993 15 Os 77/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098066

Dokumentnummer

JJR_19930819_OGH0002_0150OS00077_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at